

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 17</b> <b>Nicht vorschriftsmäßige Kennzeichnung</b></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten sehen folgende Sachverhalte als nicht vorschriftsmäßige Kennzeichnung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anbringung der in dieser Richtlinie vorgesehenen CE-Kennzeichnung auf von dieser Richtlinie nicht erfassten Erzeugnissen;</li> <li>b) Fehlen der CE-Kennzeichnung und/oder der EG-Konformitätserklärung zu einer Maschine;</li> <li>c) Kennzeichnung einer Maschine mit einer anderen als der CE-Kennzeichnung, die nach Artikel 16 Absatz 3 unzulässig ist.</li> </ul> <p>(2) Stellt ein Mitgliedstaat eine Kennzeichnung fest, die nicht in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen dieser Richtlinie ist, so ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter verpflichtet, das Erzeugnis mit diesen Vorschriften in Einklang zu bringen und den rechtswidrigen Zustand nach den Vorgaben des betreffenden Mitgliedstaats zu beenden.</p> <p>(3) Falls die Nichtübereinstimmung weiter besteht, trifft der Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 11 alle geeigneten Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses einzuschränken oder zu untersagen oder um zu gewährleisten, dass es aus dem Verkehr gezogen wird.</p>	<p>Die Aufzählung beschreibt nun zweifelsfrei die möglichen Verstöße.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 18</b> <b>Geheimhaltung</b></p> <p>(1) Unbeschadet der einzelstaatlichen Vorschriften und Gepflogenheiten im Bereich der Geheimhaltung sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass alle mit der Anwendung dieser Richtlinie befassten Stellen und Personen Informationen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erlangen, vertraulich behandeln müssen. Insbesondere Geschäfts-, Berufs- und Handelsgeheimnisse müssen vertraulich behandelt werden, es sei denn, ihre Weitergabe ist im Interesse der Sicherheit und Gesundheit von Personen geboten.</p> <p>(2) Absatz 1 lässt die Pflicht der Mitgliedstaaten und der benannten Stellen zum Austausch von Informationen und zu Warnmeldungen unberührt.</p> <p>(3) Alle von den Mitgliedstaaten und der Kommission nach den Artikeln 9 und 11 getroffenen Entscheidungen werden veröffentlicht.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entbindet die Behörden nicht davon, Warnmeldungen zu veröffentlichen und Informationen mit anderen Mitgliedstaaten auszutauschen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 19</b> <b>Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten</b></p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, dass die in Artikel 4 Absatz 3 genannten zuständigen Behörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten und einander die für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie notwendigen Informationen übermitteln.</p> <p>(2) Zur Koordinierung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie organisiert die Kommission den Erfahrungsaustausch zwischen den für die Marktaufsicht zuständigen Behörden.</p>	<p>Dieser neue Artikel unterstreicht das Ziel, die europäische Zusammenarbeit der nationalen Marktaufsichtsbehörden zu verbessern, und beschreibt dazu die Aufgaben der Kommission.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 20</b> <b>Rechtsbehelfe</b></p> <p>Jede aufgrund dieser Richtlinie getroffene Maßnahme, die das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme einer von dieser Richtlinie erfassten Maschine einschränkt, ist ausführlich zu begründen. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt; gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, welche Rechtsbehelfe ihm nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen und welche Fristen hierfür gelten.</p>	<p>Vgl. Erwägungsgrund 25.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 21</b> <b>Verbreitung von Informationen</b></p> <p>Die Kommission sorgt dafür, dass angemessene Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Es bleibt abzuwarten, wie der Begriff „angemessene Informationen“ interpretiert und konkretisiert wird.</p>